

ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs,

vor uns liegt ein Jahr der Entscheidungen. In Russland haben wir die Möglichkeit, Geschichte zu schreiben: Als erste deutsche Mannschaft wollen wir zweimal in Folge den Titel gewinnen. Diese Mission ist noch einmal schwieriger als der Triumph in Brasilien 2014. Bundestrainer Joachim Löw hat es richtig gesagt: Als Titelverteidiger und Confed-Cup-Sieger werden wir die Gejagten sein. Jeder will den Weltmeister besiegen. Für uns bedeutet das, dass wir in jedem Spiel nicht nur spielerisch, sondern auch mental alles abrufen müssen.

Richtig ist auch, dass unsere Mitbewerber noch einmal einen Sprung gemacht haben. Brasilien hat heute eine ausgewogenere Mannschaft als vor vier Jahren, die Seleção ist nicht mehr alleine von Neymar abhängig. Spanien hat wieder zu alter Stärke gefunden. In den Testspielen im November haben wir gesehen, dass Engländer und Franzosen ernstzunehmende Konkurrenten sind. Auf der Rechnung habe ich auch die Belgier, und natürlich darf man bei einer WM Messi und die Argentinier nicht außer Acht lassen.

Zum Jahr der Entscheidung zähle ich daneben das Votum durch die UEFA, die Ende September 2018 darüber befinden wird, wer die EURO 2024 ausrichtet. Ich bin sicher, dass unser EURO-Team um Markus Stenger und Jürgen Eißmann gemeinsam mit den Kollegen im DFB und in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden eine sehr überzeugende Bewerbung erarbeiten wird. Der Prozess hat zuletzt noch einmal eine völlig neue Dynamik dadurch erfahren, dass wir mit Philipp Lahm den idealen EM-Botschafter für uns gewonnen haben. Besonders schön ist, dass er dieses Amt mit einer großen und sehr verdienten Auszeichnung angetreten hat: als DFB-Ehrenspielführer.

2018 wollen wir zudem mit dem Bau des neuen DFB und seiner Akademie beginnen. Auch in dieser Hinsicht ging vom Bundestag ein überzeugendes Signal aus. Das einstimmige Votum der Delegierten war ein deutliches Zeichen der Einheit des Fußballs in Deutschland. Ich will hier noch einmal betonen, dass der Neubau unter mehreren Gesichtspunkten ein Projekt für Spitze und Basis gleichermaßen ist. Etwa, weil einzelne Ergebnisse der Arbeit der Akademie auch der Basis zur Verfügung stehen werden. Und natürlich ganz grundsätzlich, weil der Zulauf bei unseren Vereinen an der Basis nur dann weiter



stark sein wird, wenn an der Spitze bei unserer Nationalmannschaft auf hohem Niveau und erfolgreich Fußball gespielt wird. Kinder und Jugendliche eifern ihren Vorbildern nach und kommen in unsere Vereine – diesen Kreislauf gilt es zu sichern.

Zu den Weichenstellungen 2018 gehört, dass sich unsere Frauen-Nationalmannschaft für die WM 2019 in Frankreich qualifiziert. Das überzeugende 4:0 gegen Frankreich hat unsere Zuversicht wachsen lassen. Alle sportlichen Köpfe des DFB mit Horst Hrubesch und Oliver Bierhoff an der Spitze werden Bundestrainerin Steffi Jones dabei unterstützen, die sportlichen Ziele zu erreichen. Es gilt zu verhindern, dass unsere Frauen zweitklassig werden, darüber müssen sich die Verantwortlichen im Klaren sein.

Wir haben viel verwirklicht – wir haben viel vor. 2017 war intensiv, 2018 wird nicht weniger intensiv. Umso mehr ist es wichtig, in der Weihnachtszeit zur Ruhe zu kommen, abzuschalten und Kraft zu tanken. Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs – ich wünsche Ihnen von Herzen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und erholsame Stunden im Kreis der Familie.

Ihr



Reinhard Grindel
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Hans Schäfer

(Köln)

der am 7. November 2017 im Alter von 90 Jahren gestorben ist.

Mit dem einstigen Linksaußen hat der deutsche Fußball einen der letzten Spieler der legendären Mannschaft verloren, die im WM-Finale von 1954 mit dem 3:2 gegen Ungarn das „Wunder von Bern“ vollbrachte und den ersten WM-Titel für Deutschland gewann.

Hans Schäfer bestritt insgesamt 39 Länderspiele für Deutschland und erzielte dabei 15 Tore. Bei den Weltmeisterschaften 1958 in Schweden und 1962 in Chile führte er die deutsche Nationalmannschaft als Kapitän an. Mit dem 1. FC Köln wurde er 1962 sowie 1964 Deutscher Meister und zur Ikone der FC-Fans. 1963 wurde er zu Deutschlands „Fußballer des Jahres“ gewählt, 2007 mit dem DFB-Ehrenschild ausgezeichnet.

Der deutsche Fußball hat mit Hans Schäfer einen herausragenden Spieler und eine starke, immer bodenständig gebliebene Persönlichkeit verloren. Er hat 1954 nicht nur Fußballgeschichte geschrieben. Der erste WM-Titel für den DFB hat das gesamte Land verändert und eine Bedeutung weit über den Fußball hinaus erhalten, die den Menschen in Deutschland neue Zuversicht gegeben hat.

Wir werden Hans Schäfer in Erinnerung behalten als großen Sportler, als großartigen Menschen und als überragenden Fußballer.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Amateur-Nationalspieler

Wilhelm Zott

(München-Gröbenzell)

der am 18. Oktober 2017 im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Der bayerische Abwehrspieler bestritt 1963 und 1964 insgesamt zwölf Länderspiele für die deutsche Fußball-Nationalmannschaft der Amateure. Er gehörte auch zum Aufgebot der DFB-Auswahl, die im September 1963 die beiden Olympia-Ausscheidungsspiele gegen die Mannschaft des damaligen Fußball-Verbandes der DDR absolvierte. Mit dem Spiel gegen Spanien im Juni 1964 schloss der Abwehr-routinier, der einst auch für den FC Wacker München und den ESV Ingolstadt-Ringsee spielte, seine Laufbahn in der Amateur-Nationalmannschaft des DFB ab.

Mit Wilhelm Zott haben wir einen großartigen Fußballer und sympathischen Sportler verloren, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen DDR-Auswahlspieler

Günter Hoge

(Berlin)

der am 6. November 2017 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Von 1961 bis 1968 spielte Günter Hoge sechsmal in der Auswahlmannschaft des ehemaligen Fußball-Verbandes der DDR. Bis Anfang der 70er-Jahre stürmte er für Vorwärts Berlin und den 1. FC Union Berlin. Mit Vorwärts wurde er 1960 und 1962 DDR-Meister, mit dem 1. FC Union 1968 DDR-Pokalsieger.

Nach dem Ende seiner aktiven Fußballer-Karriere schloss sich eine Laufbahn als Trainer in meist unteren Spielklassen an. Später spielte Günter Hoge in der Altherren-Mannschaft von Hertha BSC sowie in der Traditionself des 1. FC Union Berlin, dessen Ehrenmitglied er war.

Mit der Familie trauern wir um einen Fußballer, der sich vor allem als schneller Außenstürmer einen Namen gemacht hat.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den langjährigen Geschäftsführer des Bremer Fußball-Verbandes

Dieter Karsch

(Bremen)

der am 2. Dezember 2017 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Viele Jahrzehnte war Dieter Karsch im und für den Fußballsport tätig. Bereits 1959 begann seine Schiedsrichter-Karriere, die ihn bis in die Regionalliga führte. Später wurde er Schatzmeister und damit Vorstandsmitglied des Bremer Fußball-Verbandes. Anschließend begann er seine Tätigkeit als Geschäftsführer des BFV, die er über zwanzig Jahre ausübte. In dieser Zeit war er maßgeblich an der Einführung des DFBnet beteiligt. Für seine Verdienste wurde er zum Ehrenmitglied des BFV ernannt.

Mit Dieter Karsch haben wir einen liebenswerten Menschen verloren, der insbesondere durch seine Bescheidenheit viele Freunde gewonnen hat.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Dieter Karsch nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-BUNDESTAG

Ehrungen

Der Außerordentliche DFB-Bundestag am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main hat Karl Rothmund (Barsinghausen) in Anbetracht seiner großen Verdienste um den Fußballsport zum Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

Zum Ehrenspielführer der Nationalmannschaft wurde auf dem Außerordentlichen DFB-Bundestag am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main Philipp Lahm (München) ernannt.

Errichtung des neuen DFB und seiner Akademie

Der Außerordentliche DFB-Bundestag am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main hat beschlossen, dass der Deutsche Fußball-Bund auf dem Gelände der ehemaligen Galopp-Rennbahn in Frankfurt am Main

seine neue Zentralverwaltung einschließlich der DFB-Akademie und der dazugehörigen Sportanlagen in den Grenzen der dem Bundestag vorliegenden Bau- und Kostenplanung errichtet.

Grundlagenvertrag zwischen dem Deutschen Fußball-Bund und der DFL Deutsche Fußball Liga

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hat am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main die vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag) unter Einschluss der Zusatzvereinbarungen zwischen DFB und DFL Deutsche Fußball Liga vom 14. Oktober 2016 und dem diesbezüglichen Beschluss des DFB-Bundestags vom 4. November 2016 in der nachfolgenden Fassung bestätigt:

Präambel

Zweck und Aufgabe des DFB ist es unter anderem, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren (§ 4 Nr. 1.g) der DFB-Satzung). Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) ist und heute den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ führt. Die besonderen Rechte und Pflichten des DFL e.V. und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16a, b und c der DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der DFL e.V. berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist. Für diesen Vertrag und etwaige Folgeverträge gilt mit seinem gesamten Regelungsbereich das Schlichtungsverfahren gemäß § 16d der Satzung.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Mitwirkungsrechte und Befugnisse (ergänzend zu § 16a der Satzung)
- II. Nutzungsentgelte und Nationalmannschaft
- III. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.
- IV. Vertragsanpassung und Kündigung

I. Abschnitt

Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V. (ergänzend zu § 16a der Satzung)

In Ergänzung zu den in der Satzung des DFB bereits getroffenen Grundentscheidungen werden dem DFL e.V. die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der DFL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB informiert den DFL e.V. umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem DFL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 1a

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der DFL e.V. kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 2

Anti-Doping-Kommission

Es wird vereinbart, dass der DFL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Doping-Kommission vertreten ist.

§ 3

Wettbewerbe des DFL e.V.

Für Wettbewerbe des DFL e.V., die über die Nutzung der Rechte nach § 16a Absatz 1 Nr. 1. der DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal), gelten die vom DFB für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gemäß § 16a Absatz 1 Nr. 2. der DFB-Satzung entsprechend.

II. Abschnitt

Nutzungsentgelte und Nationalmannschaften

§ 4

Nutzungsentgelte

Abs. 1:

Die in § 16a Absatz 1 Nr. 1. bis Nr. 3. der DFB-Satzung dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrags verpachtet. Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. und seiner Mitglieder berechnet sich aus den dem DFL e.V. bzw. seinen Mitgliedern tatsächlich zugeflossenen Gesamteinnahmen aus der Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Rechte. Zu den Gesamteinnahmen gehören Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sowie aus der Verwertung der Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit. Der Pachtzins aus diesen aufgeführten Einnahmen beträgt drei Prozent. Hiermit ist auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups und der Relegationsspiele abgegolten. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag. § 3 bleibt unberührt.

Abs. 2:

Die Regelung der Nutzungsentgelte basiert unter anderem auf der zentralen Vermarktung der Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des DFL e.V., dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des DFL e.V. zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere gegebenenfalls vom DFL e.V. auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des DFL e.V. mit Stand „1. Juli 2017“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.

Abs. 3:

Mit dem Nutzungsentgelt nach Absatz 1 sind alle satzungsmäßigen Verpflichtungen des DFL e.V. nach § 16b Nrn. 4. und 10. der DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, sowie zur Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben abgegolten, soweit nicht nachfolgend oder im III. Abschnitt besondere Regelungen getroffen sind. Ebenfalls abgegolten wird der derzeitige, nach der Zahl der Stimmen auf dem Bundestag bemessene Beitrag aus der Mitgliedschaft nach § 18 der DFB-Satzung.

Abs. 4:

Für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens, die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen und die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und des Supercups leistet der DFL e.V. an den DFB je Spielzeit einen pauschalen Ausgabenersatz. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag. Dieser Betrag wird dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen (Schiedsrichterkosten, Kosten für Anti-Doping-Maßnahmen und DFB-Sportgerichtsbarkeit)“ zugeführt, aus dem die Finanzierung des Schiedsrichterwesens, der Anti-Doping-Maßnahmen und der DFB-Sportgerichtsbarkeit erfolgt. Diesem Haushalt wird der DFB außerdem die Einnahmen aus der Schiedsrichtervermarktung sowie die UEFA- und FIFA-Zuschüsse für die Finanzierung des Schiedsrichterwesens zuführen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsverantwortung des DFB werden sich DFL e.V. und DFB über die konkreten Ausgaben einvernehmlich verständigen. Der DFB informiert den DFL e.V. zudem unverzüglich über voraussichtliche außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Ein eventueller Überschuss oder Verlust in dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen“ wird hälftig zwischen DFB und DFL e.V. geteilt.

Abs. 5:

Die Zahlungen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in vier gleichen Raten, jeweils zu Quartalsende, fällig. Diejenigen Inhalte von Verträgen und sonstigen Unterlagen, die zur Berechnung der Höhe des Pachtzinses (Absatz 1) erforderlich sind, werden dem DFB-Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten des DFB sowie dem Schatzmeister und Generalsekretär des DFB unter Beachtung bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen des DFL e.V. auf Wunsch vor- und offengelegt.

§ 5**Nationalmannschaften****Abs. 1:**

Der DFL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung. Der DFL e.V. wird diese Verpflichtung erfüllen und sicherstellen, dass die abzustellenden Spieler die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und andere Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen. DFB und DFL werden hierzu Leitlinien vereinbaren. Im Rahmen dieser Marketingrichtlinien

werden zusätzlich Vereinbarungen getroffen, die die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des DFL e.V. berücksichtigen.

Abs. 2:

Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21 und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für die Leistungen des DFL e.V. gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zahlt der DFB jährlich eine variable prozentuale Beteiligung zwischen 15 Prozent und 30 Prozent an seinen Einnahmen aus der Vermarktung der A-Nationalmannschaft (TV-Rechte, Sponsoren, Eintrittsgelder etc.) an den DFL e.V. Die Höhe der prozentualen Beteiligung richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Einnahmen aus § 5 Absatz 3, Satz 1 dieses Vertrags. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag.

Abs. 4:

Der DFB übernimmt die Zahlung der Abstellungsentschädigung für A-Nationalspieler an die abstellenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften in Höhe von circa € 600.000 jährlich und die Prämien aufgrund vom DFB abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft und der U 21-Nationalmannschaft. Bei Endturnieren von FIFA und UEFA entfällt die Verpflichtung des DFB zur Zahlung der Abstellungsentschädigung, soweit eine solche von dem veranstaltenden Verband geleistet wird.

Abs. 5:

Der DFL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des DFB beteiligt. Bei der Ermittlung des Überschusses werden Qualifikationsprämien der Mannschaft nicht einbezogen. Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren werden in die Ermittlung des Überschusses nicht einbezogen.

III. Abschnitt**Pflichten und Verantwortung
des DFL e.V.**

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des DFL e.V. wird Folgendes vereinbart:

§ 6

Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den DFL e.V. festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Dritttletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 der DFB-Spielordnung).

§ 7

Pokalwettbewerb

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der Spielordnung des DFB. Das DFB-Präsidium und das Präsidium des DFL e.V. werden sich einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des Pokalwettbewerbs mit Wirkung ab der Spielzeit 2019/2020 verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Vereinsgremien bleibt davon unberührt.

§ 8

Leistungen an den gemeinnützigen Fußball

Dem DFB gehören insgesamt fast 26.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all' seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB und der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

DFB und Lizenzfußball nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 26.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Landes- und Regionalverbände für den Bereich des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der

Juniorenspielgruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Die in diesem Vertrag konkretisierten Leistungen des professionellen Fußballs (Nationalmannschaft der Männer und Bundesliga) ermöglichen mit Abschluss dieses Vertrags, dass wesentliche nachfolgend dargestellte, jährliche Zuwendungen des DFB vorbehaltlich der Gesamtbudget-Verantwortung des DFB-Bundestags an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2023 gesichert sind:

1. Fünf Millionen Euro an die Landesverbände zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit Entlastung der Vereine. (3 Millionen Euro zusätzlich werden außerhalb des Grundlagenvertrags als gesonderte zusätzliche Leistung des DFB an die Landesverbände in den Statuten des DFB verankert.)
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchs-Leistungszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite (zehn Millionen Euro)
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -trainer im Spitzen- und Breitensport
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts
5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen
6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen
9. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte in den Amateurligen
10. Masterplan Amateurfußball: Der DFL e.V. leistet einen Finanzierungsbeitrag zu den Budgetmitteln in Höhe von 2,5 Millionen Euro jährlich.

Darüber hinaus treffen DFB und DFL e.V. folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

Abs. 1:

In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateurfußball stattfinden, sichert der DFL e.V. zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr höchstens eine Begegnung der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich finden sonntags nicht mehr als sechs Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.

Abs. 2:

Der DFL e.V. wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Landes- und Regionalverband zu sein.

Abs. 3:

Über die im II. Abschnitt geregelten Nutzungs-entgelte hinaus zahlen die Mitglieder des DFL e.V. Spielabgaben an die zuständigen Landesverbände. Diese Spielabgaben betragen

- a) 2,35 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
- b) 1,25 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga

an die jeweils zugehörigen Landesverbände.

Abs. 4:

Der DFL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom Vorstand des DFL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

§ 9**Förderung der sozial- und gesellschafts-politischen Aufgaben des Fußballs****Abs. 1:**

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner circa 6,7 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Abs. 2:

Dies vorausgeschickt, unterstützt der DFL e.V. die sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Abs. 3:

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der DFL e.V. darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im II. Abschnitt und III. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus, alle zwei Jahre die Nationalspieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefiz-Länderspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB möchte die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben mit 1/3 an den Einnahmen des Benefiz-Länderspiels (nach Abzug von Kosten und Steuern), mindestens jedoch 1,5 Millionen Euro, im Rahmen einer freiwilligen Spende begünstigen.

§ 10**Sonstige Pflichten des DFL e.V.****Abs. 1:**

Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Landes- und Regionalverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2:

Falls der DFL e.V. die ihm durch die Satzung des DFB und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der DFL e.V. alleiniger/bherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Liga-Gesellschaft und der DFL e.V. gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Liga-Gesellschaft in Anspruch nehmen.

IV. Abschnitt**Vertragsanpassung und Kündigung****§ 11****Vertragsanpassung**

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung unterzogen werden kann, wenn sich bei einer Partei oder bei beiden Parteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung ergibt.

§ 12**Vertragsbeendigung und Neuabschluss****Abs. 1:**

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum Beginn der Spielzeit 2017/2018 (1. Juli 2017) wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Wäh-

rend dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrags durch das Präsidium des DFL e.V. am 17. Oktober 2016 oder des DFB-Bundestags am 4. November 2016.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16d der DFB-Satzung, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird.

Abs. 3:

Für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen einvernehmlich so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen entspricht und einen entsprechenden neuen Vertrag abzuschließen. Die Pflicht zur Vertragsanpassung und Fortsetzung des Grundlagenvertrags besteht nicht, wenn der DFL e.V. die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga schuldhaft nicht betreibt und den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben schuldhaft nicht ermittelt.

Wird – auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16d der DFB-Satzung – kein Einvernehmen über die Anpassung und Fortsetzung des Vertrags erzielt, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsgericht nach § 17 der DFB-Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, den Schiedsspruch umzusetzen.

§ 13

Schiedsklausel

Für alle sonstigen, nicht bereits unter § 12 zu fassenden Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach § 16d der DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 der DFB-Satzung bleibt eröffnet.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertrags Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Frankfurt/Main, den 14. Oktober 2016

Reinhard Grindel
Präsident
des Deutschen
Fußball-Bundes

Dr. Reinhard Rauball
Präsident
des DFL Deutsche
Fußball Liga e.V.

Dr. Stephan Osnabrügge
Schatzmeister
des Deutschen
Fußball-Bundes

Peter Peters
Vizepräsident
des DFL Deutsche
Fußball Liga e.V.

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident Amateure
des Deutschen
Fußball-Bundes

Helmut Hack
Vizepräsident
des DFL Deutsche
Fußball Liga e.V.

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär
des Deutschen
Fußball-Bundes

Christian Seifert
Geschäftsführer
DFL Deutsche
Fußball Liga GmbH

Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag

I. Vergütungen im Sinne der §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 3 des Grundlagenvertrags

Im Interesse der Planungssicherheit der Vertragsparteien, der Verbände und Vereine in einem unsicheren wirtschaftlichen Umfeld vereinbaren DFB und der DFL e.V. auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 des Vertrags vom 14. Oktober 2016 das Nachfolgende:

1. Nach den Hochrechnungen des DFL e.V. werden die folgenden Pachtzahlungen nach § 4 Absatz 1 des Grundlagenvertrags für den Vertragszeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 pro Spielzeit mindestens erwartet:

26 Millionen € jährlich. Die Pachtzahlung wird auf 26 Millionen € jährlich, ausgehend von drei Prozent auf Erlöse von höchstens 866,66 Millionen €, der Höhe nach begrenzt.

2. Der DFB erwartet für die sechs Spielzeiten Einnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 von insgesamt mindestens 480 Millionen €. Die Parteien vereinbaren auf dieser Basis eine Beteiligung von 25 Prozent des DFL e.V. an den Einnahmen an der Nationalmannschaft pro Spielzeit, die zu einer Vergütung von jährlich 20 Millionen € führt. Dieser Betrag stellt zugleich die Obergrenze des Anteils des DFL e.V. an den Einnahmen der Nationalmannschaft pro Spielzeit dar.
3. Die Parteien wollen den in § 4 Absatz 1 des Grundlagenvertrags vorgesehenen Pachtzins von drei Prozent der Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf, der Verwertung der Rundfunkrechte usw. beibehalten, da diese Zahl sowohl eine hohe sportpolitische Bedeutung hat als auch im bisherigen System der Finanzierung eine zentrale Größe darstellt. Die Pacht nach § 4 Absatz 1 des Grundlagenvertrags und die Vergütung nach § 5 Absatz 3 des Grundlagenvertrags werden daher unverändert entsprechend der bisherigen Praxis auf der Grundlage der Ist-Zahlen ermittelt und abgerechnet, jedoch unter Berücksichtigung der vereinbarten Begrenzungen.

Soweit die jeweiligen Ist-Zahlen erheblich von den erwarteten Einnahmen, die als Basis für die jeweiligen Zahlungsströme dienen, negativ abweichen, gilt § 11 des Grundlagenvertrags.

II. Sonderhaushalt Verbandsdienstleistungen (§ 4 Absatz 4 Grundlagenvertrag)

DFB und der DFL e.V. werden sich unter Zugrundelegung der Vorgaben gemäß § 4 Absatz 4 des Grundlagenvertrags und der bislang angewandten Berechnungsgrundsätze über die Zahlungen des Ausgabenersatzes des DFL e.V. in den Sonderhaushalt „Verbandsdienstleistungen“ für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens für die sechs Spielzeiten der Vertragslaufzeit und deren Zusammensetzung bezogen auf die einzelnen Spielzeiten (2017/2018 bis 2022/2023) jeweils einvernehmlich verständigen und das Ergebnis als Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung nehmen.

Darüber hinaus entrichtet der DFL e.V. für den Vertragszeitraum pro Spielzeit einen Betrag von 0,75 Millionen € für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie 50.000 € für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der Relegationsspiele und des Supercups. DFB und DFL e.V. werden sich einvernehmlich über eine Kostentragung im Falle einer erheblichen Steigerung der Kosten für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen verständigen.

III. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Zahlungen verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

IV. Ergänzende Bestimmungen zur Wirksamkeit des Grundlagenvertrags

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrags durch das Präsidium des DFL e.V. am 17. Oktober 2016 oder des DFB-Bundestags am 4. November 2016.

Frankfurt/Main, den 14. Oktober 2016

Reinhard Grindel
Präsident
des Deutschen
Fußball-Bundes

Dr. Reinhard Rauball
Präsident
des DFL Deutsche
Fußball Liga e.V.

Dr. Stephan Osnabrügge
Schatzmeister
des Deutschen
Fußball-Bundes

Peter Peters
Vizepräsident
des DFL Deutsche
Fußball Liga e.V.

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident Amateure
des Deutschen
Fußball-Bundes

Helmut Hack
Vizepräsident
des DFL Deutsche
Fußball Liga e.V.

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär
des Deutschen
Fußball-Bundes

Christian Seifert
Geschäftsführer
DFL Deutsche
Fußball Liga GmbH

Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler (Anlage zu § 5 des Grundlagenvertrags)

Präambel

Der DFL e.V. erkennt an, dass der DFB mit seiner A-Nationalmannschaft Marketingaktivitäten zur teilweisen Refinanzierung der durch die Satzung des DFB vorgegebenen Aufgaben durchführen darf. Dabei vergibt der DFB auch Nutzungsrechte an den vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und an anderen Rechten der A-Nationalspieler an seine Partner. Der DFL e.V. stellt gemäß § 5 Absatz 1 des Grundlagenvertrags sicher, dass die abzustellenden Spieler seiner Vereine und

Kapitalgesellschaften („Klubs“) die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen.

Um einen sachgerechten Schutz vor einer Verwässerung des Werbeeffects sicherzustellen, ist es erforderlich, die Marketingaktivitäten des DFB einerseits und die Marketingaktivitäten der Klubs andererseits hinreichend voneinander abzugrenzen, sodass es zu keiner Verwechslung aus Sicht des Verkehrs kommt und sowohl die Angebote des DFL e.V./der Klubs als auch des DFB für die Partner weiterhin attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck stellt der DFB bei allen Marketingaktivitäten (analog und digital) mit seinen Partnern sicher, dass bei der Produktion und Nutzung des Marketing-Contents der Mannschaftscharakter gewahrt bleibt. Zudem ist DFL e.V. und DFB bewusst, dass es für die Klubs und den DFB Zeiträume gibt, in denen der Aktivierung der eigenen Marketing-Partner besondere Bedeutung zukommt. Um diesen Verwässerungsschutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Leitlinien:

1. Allgemeine Grundsätze zum Mannschaftscharakter des Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft

- Der DFB wird das Recht zur Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft bis zu vier DFB-Partnern gleichzeitig für sogenannte „partnerindividuelle Kampagnen“ einräumen. Unter partnerindividuellen Kampagnen sind Umsetzungen mit Spielern der A-Nationalmannschaft zu verstehen, die
 - auf externen Plattformen ausgespielt werden,
 - Bewegtbild mit Nationalspielern in ihrer Funktion als Nationalspieler enthalten sowie
 - exklusiven, partnerindividuellen Content, das heißt durch oder im Auftrag des Partners produziertes Material enthalten.

Aktuelle Beispiele bilden die Kampagnen von Mercedes-Benz, adidas, Bitburger, Commerzbank.

- Der DFB hat das Recht, darüber hinaus einem fünften Partner diese Rechte einzuräumen. Hinsichtlich der Einräumung von vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und von anderen Rechten der A-Nationalspieler in diesen partnerindividuellen Kampagnen an den fünften Partner hat der DFL e.V. ein Widerspruchsrecht, sofern sachliche Gründe dieser Rechteeinräumung entgegenstehen.
- Bei der Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit den Spielern der A-Nationalmannschaft ist stets der mannschaftliche

Charakter zu gewährleisten. Die Mannschaft (der Mannschaftscharakter) besteht in der Regel aus mindestens 11 Spielern, wobei maximal 3 Spieler pro Klub eingebunden werden dürfen, diesbezüglich gelten folgende Ausnahmen:

- Bei 3 bis 5 Spielern: maximal 1 Spieler pro Klub; wenn Torwart und Spielführer aus einem Klub sind, beide Spieler; jedoch kein Spieler, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart oder den Spielführer gilt, von denen auch in diesem Fall jeweils einer (maximal 1 Spieler pro Klub) eingebunden werden kann, soweit der Klub dem zustimmt.
- Bei 6 bis 7 Spielern: maximal 2 Spieler pro Klub; jedoch maximal nur 1 Spieler pro Klub, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart und den Spielführer gilt, die auch in diesem Fall beide (maximal 2 Spieler pro Klub) eingebunden werden können, soweit der Klub dem zustimmt.
- Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Einzelvereinbarungen mit DFB-Partnern und Spieler, die nicht in der Bundesliga spielen.
- Die Mehrfachnutzung von gleichen Einzelspielern in exponierter Stellung in unterschiedlichen Key Visuals der Partner wird nicht erfolgen. Der Mannschaftscharakter wird zudem herausgestellt, indem es bei Bewegtbildcontent im Rahmen von Kampagnen (z. B. Spots) grundsätzlich eine Sequenz unter Beteiligung der Mannschaft geben muss, möglichst bevor eine kleinere Gruppe von Nationalspielern gezeigt wird.
- Zudem bleiben in Bewegtbildspots Sequenzen, in denen kurzzeitig weniger als 11 Spieler im Bild zu sehen sind, möglich. Es ist jedoch keine exponierte Stellung von Einzelspielern gestattet.
- Dem DFL e.V. steht ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch berechnigte Klubinteressen verletzt werden, weil diese Leitlinien nicht beachtet werden.
- Die Nutzung des offiziellen Mannschaftsfotos (auch als Collage möglich) steht den DFB-Partnern uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Zeitlicher Zusammenhang der Produktionen mit FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden

- Die Produktion des Marketing-Contents einschließlich der partnerindividuellen Kampagnen mit der A-Nationalmannschaft erfolgt ausschließlich innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden.
- Innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden werden keine Marketingaktivitäten bzw. -produktionen der Klubs mit den von den Klubs abgestellten Spielern durchgeführt.
- Marketing-Tage des DFB für die A-Nationalmannschaft außerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden finden nicht statt.
- Der DFB berücksichtigt bei der Aktivierung der DFB-Partnerschaften die besondere Bedeutung des Saisonabschlusses im Monat Mai und des Saisonauftakts im Monat August für die Klubs zur Aktivierung der eigenen Partnerschaften.

3. Information des DFL e.V. über partnerindividuelle Kampagnen

- Der DFB wird den DFL e.V. über die Inhalte von partnerindividuellen Kampagnen informieren, um Einigkeit über die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien sicherzustellen. Der DFB wird zu diesem Zweck einen vom DFL e.V. bestimmten Ansprechpartner im Regelfall monatlich unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über Inhalte der Content-Produktionen der DFB-Partner informieren. Der DFL e.V. wird diesbezüglich dem/den betroffenen Klubs Gelegenheit geben, zur Einhaltung der Leitlinien Stellung zu nehmen.
- Es besteht Einigkeit darüber, dass es aufgrund der vertraulich zu behandelnden Konzepte der DFB-Partner nicht möglich ist, dem DFL e.V. vollständige Storyboards vorzulegen, sondern lediglich beispielhafte Ausschnitte beschrieben werden können, die einen Eindruck über den Einsatz der Spieler vermitteln.
- Abgesehen von den in diesen Leitlinien festgehaltenen Vorgaben ist der DFB in der Gestaltung seiner partnerindividuellen Kampagnen frei. Der DFB anerkennt das besondere Interesse der dem DFL e.V. angehörenden Klubs, dass die Aktivierung der DFB-Partnerschaften den bisherigen Umfang nicht überschreiten.

4. Sonstiges

- Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2017 für sämtliche Verträge des DFB mit seinen Partnern. Bei der Umsetzung bestehender Verträge gilt dies nur, soweit diese Verträge zwischen dem DFB und den DFB-Partnern dies zulassen.
- Die Parteien vereinbaren, jeweils nach bestem Bemühen, Aktivitäten des sogenannten Ambush-Marketing unter Einbeziehung von Spielern der A-Nationalmannschaft zu unterbinden, insbesondere sofern hierdurch gewerbliche Schutzrechte des DFB, des DFL e.V. oder der Klubs verletzt werden.
- Die Laufzeit dieser Marketingvereinbarung, bezogen auf die A-Nationalmannschaft, entspricht der Laufzeit des Grundlagenvertrags (vorgesehenes Laufzeitende 30. Juni 2023).
- Die Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit nationalem und internationalem Recht. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, werden sich DFB und DFL e.V. über erforderliche Anpassungen der Leitlinien verständigen.

Struktur der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) und der 3. Liga

Der Außerordentliche DFB-Bundestag am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main hat beschlossen, § 55a und § 55b der DFB-Spielordnung mit Wirkung allein für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 wie folgt zu ändern (danach gilt wieder der bisherige Wortlaut, es sei denn, der DFB-Bundestag 2019 beschließt abweichende Regelungen):

§ 55a

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die vier Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als vier Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt,

obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl vier (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmansschaften gleich zu behandeln.

2. Für die Spielzeit 2018/2019 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert sind der Meister der regionalen Liga Südwest sowie der Meister der regionalen Liga des Regionalverbandes Nordost.

Vor Beginn der Spielzeit 2018/2019 wird durch den Spelausschuss ausgelost, welcher weitere Meister einer regionalen Liga (Nord, West oder Bayern) unmittelbar sportlich qualifiziert ist.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor dem Beginn der Spielzeit 2018/2019 durch den Spelausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der regionalen Liga Südwest. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert sind die Meister aus den zwei regionalen Ligen, deren Meister in der Spielzeit 2018/2019 an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Spielzeit 2019/2020 durch den Spelausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

4. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- 4.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegs-spielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.

- 4.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsrunde nach Ziffer 4.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.
5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in und zum 30. Juni 2020 außer Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde weiterhin folgender Beschluss gefasst:

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hält den bisherigen Aufstiegsmodus zur 3. Liga für sportlich nicht befriedigend und fordert das DFB-Präsidium auf, bis zum 30. April 2019 mit dem Ziel der Verabschiedung auf dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2019 ein Modell zu entwickeln. Der Außerordentliche DFB-Bundestag ist der Auffassung, dass kurzfristig eine über den verabschiedeten Antrag hinausgehende Änderung nicht erreicht werden kann, weil eine Konsenslösung bisher nicht gefunden werden konnte.

Der Außerordentliche DFB-Bundestag beruft deshalb zur Vorbereitung eines solchen Modells eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die für das DFB-Präsidium Vorschläge für eine Neuregelung zum Aufstieg in die 3. Liga erarbeiten soll. Dieser Arbeitsgruppe gehören unter Vorsitz des Vizepräsidenten Peter Frymuth an:

- sechs Vertreter der Regional- und Landesverbände,
- zwei Vertreter der 3. Liga,
- fünf Vertreter der Regionalligen.

Diese Ad-hoc-Arbeitsgruppe soll einen Vorschlag entwickeln, wie im Einvernehmen mit den Regionalverbänden der Übergang zwischen Regionalliga und 3. Liga durch ein Modell mit vier statt mit fünf Regionalligen realisiert werden kann. Dabei sollen die Kriterien des Antrags der Landesverbände Baden, Bayern und Niedersachsen und eine Fläche von mindestens 20% des Bundesgebiets als Grundlage der Beratungen herangezogen werden.

Alle weiteren zum Außerordentlichen DFB-Bundestag gestellten Anträge werden als Material an die Arbeitsgruppe überwiesen.

Der Außerordentliche DFB-Bundestag befürwortet darüber hinaus die Prüfung von weiteren Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Struktur der 3. Liga.

Beschlüsse des DFB-Bundestags

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hat am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main weitere nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Änderungen der DFB-Satzung

§ 31

§ 31 Nr. 3., Satz 2 wird ergänzt:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, der Bundestrainer und ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 46a

§ 46a Absatz 2 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

Das Präsidium kann sich in ethischen Fragestellungen von der Ethik-Kommission beraten lassen.

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga

§ 8

§ 8 Nr. 1. wird um einen zweiten Satz ergänzt:

Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

§ 8 Nr. 5. wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

§ 24

§ 24 wird folgendermaßen geändert:

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
2. Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der 3. Liga sowie den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 2.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5 % erhält der DFB, der restliche Anteil in Höhe von 5 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
3. Nachstehende Positionen sind bei der Berechnung der zu entrichtenden prozentualen Beiträge von den Zuschauereinnahmen abzugsfähig:
 - Umsatzsteuer,
 - nachgewiesene Aufwendungen für den öffentlichen Personen-Nahverkehr,
 - nachgewiesene Aufwendungen für Sozialwerke der Landessportbünde oder Fußball-Landesverbände (sogenannte „Sportgroschen“).
4. Die Spielabrechnung ist binnen 14 Tagen abzuschließen.

Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 8

§ 8 Nr. 1. wird um einen zweiten Satz ergänzt:

Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

§ 11

§ 11 Nr. 1. wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 6

§ 6 Nr. 1. Absatz 2 wird geändert:

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

§ 6 Nr. 6. Absatz 1 wird neu gefasst:

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Im § 6 Nr. 6. wird im vierten Absatz der zweite Satz „Sie ist endgültig.“ gestrichen.

§ 42

§ 42 Nr. 1. wird geändert und ergänzt:

Die Spiele der Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga,

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 31

§ 31 wird um eine neue Nr. 6. ergänzt:

6. Im Widerspruchsverfahren kann das Präsidium bzw. das Präsidiumsmitglied, dem die Zuständigkeit für die Entscheidung gemäß Nr. 4. übertragen wurde, in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Bundesgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint. In diesem Fall leitet das Präsidium bzw. das zuständige Präsidiumsmitglied die Unterlagen über den Kontrollausschuss, der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat, an das Bundesgericht weiter.

Alt Nr. 6. wird neu Nr. 7.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Bayerischer Fußball-Verband:

Franz G r a u s a m (Außernzell), Oliver L i e b (Lands- hut), Manfred K r e u z e r (Feucht).

Hessischer Fußball-Verband:

Siegfried S p a n g e h l (Hungen).

Fußballverband Rheinland:

Robert G e i b (Karlshausen), Herbert H o f f m a n n (Zilshausen), Thomas J a k o b s (Morbach), Ulrich K r ä m e r (Wallmenroth), Werner K u h n (Spay), Rudolf W e i ß (Sinzig), Hermann W i b i e r (Trier).

Südwestdeutscher Fußballverband:

Alois D i t t m e r (Frankenthal), Pirmin H u b e r (Maßweiler), Volker S c h ö f f l i n g (Bockenau), Peter S e t t e l m e y e r (Weingarten), Heinz S t ö ß (Kröppen).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Bernhard N i e w ö h n e r (Münster).

Württembergischer Fußballverband:

Michael H u r l e r (Neu-Ulm), Matthias S c h ö c k (Hildrizhausen), Dr. Wolfgang Z i e h e r (Ulm).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main folgende Berufungen vorgenommen: für den DFB-Vorstand Günter D i s t e l r a t h (Salzgitter), für das Kuratorium der Robert-Enke-Stiftung Karl R o t h m u n d (Barsinghausen) und Dr. Tim S c h u m a c h e r (Wolfsburg), für die DFB-Steuerungsgruppe Masterplan Andreas S c h w i n n (Saarbrücken), für die IT-Kommission des DFB Dr. Frank B i e n d a r a (Frankfurt/Main), für die Anti-Doping-Kommission des DFB Prof. Karl O l d h a f e r (Hamburg), für die DFB-Kommission Vereins-/Verbandsberatung Kevin L a n g n e r (Berlin) und für die DFB-Kommission Steuern & Abgaben Henry B i s c h o f f (Weye).

Änderungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 30 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu ändern und zu ergänzen:

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 30

Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Der Fanbeauftragte hat zudem positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

3. Die unter Nr. 2. genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Der Verein muss dem Fanbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene technische Ausstattung (unter anderem Computer und Mobiltelefon) zur Verfügung stellen und ihm die notwendigen Reise- sowie gegebenenfalls Übernachtungskosten für die Begleitung bei Auswärtsspielen erstatten.

Dem Fanbeauftragten soll zudem die Teilnahme an funktionsrelevanten Tagungen (z.B. Fanbeauftragten-Tagungen sowie Fanbeauftragten-Vollversammlung) und Weiterbildungen durch Übernahme der anfallenden Kosten ermöglicht werden.
5. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.

[Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.]

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss, Nr. 3. zu ändern:

Im vierten Absatz wird der vorletzte Satz gestrichen.

Ebenfalls in der Sitzung am 8. Dezember 2017 hat das DFB-Präsidium beschlossen, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, Teil I Einzelabschlusses, Abschnitt II., Nr. 3. a), bb) und Nr. 3. e) zu ändern:

Teil I Einzelabschluss

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

3. Anlagen

- a) Jahres-/Zwischenabschluss
- bb) Gewinn- und Verlustrechnung
Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

<u>Lfd. Periode</u>	<u>Vorjahr</u>
<u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	<u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>

1. Umsatzerlöse

[Nrn. 1.1. bis 1.5. unverändert]

1.6. Sonstige

- 1.6.1. Signing Fees
- 1.6.2. Mitgliedsbeiträge
- 1.6.3. Andere Fußballmannschaften
- 1.6.4. Andere Abteilungen
- 1.6.5. Vermietung & Verpachtung
- 1.6.6. Sonstige

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Sonstige betriebliche Erträge

- 4.1. Zuwendungen Dritter
 - 4.1.1. Spenden
 - 4.1.2. Öffentliche Zuschüsse
- 4.2. Sonstige

[Nrn. 5. bis 19. unverändert]

e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlust- rechnung und Plan-Gewinn-/ Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
--	--	---	-------------------------------------	---------------------------------------

1. Erträge, davon:

[Nrn. 1.1. bis 1.5. unverändert]

1.6. Sonstige

- 1.6.1. Signing Fees
- 1.6.2. Mitgliedsbeiträge
- 1.6.3. Andere Fußballmannschaften
- 1.6.4. Andere Abteilungen
- 1.6.5. Vermietung & Verpachtung
- 1.6.6. Sonstige

Summe 1.6.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Sonstige betriebliche Erträge

- 4.1. Zuwendungen Dritter
 - 4.1.1. Spenden
 - 4.1.2. Öffentliche Zuschüsse

Summe 4.

[Nrn. 5. bis 30. unverändert]

Ergänzung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL), I. Nr. 2. j) zu ergänzen:

- cc) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden. Die Kommission Frauen-Bundesligen ist vor der Entscheidung anzuhören.

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf allen möglichen Kommunikationsmitteln zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf der Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
- ee) Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuelle Liga-, Medien- und Ball-Partner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Integration der Partner-Logos auf Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Medien-Rückwänden, der Titelseite im Stadionmagazin, Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheinen, Auswechseltafel, Trainerbank, Mannschaftsbus, VIP-/Hospitality-Bereich,
 - Integration des Partner-Logos in Internetauftritte und sonstigen Digitalplattformen wie zum Beispiel Social Media-Seiten sowie die Möglichkeit, hier redaktionelle Berichte und Postings zu platzieren,
 - eine ganzseitige Anzeige im Stadion-Magazin bei jedem Heimspiel,
 - Werbemöglichkeiten im Stadionbereich (z. B. Mitmachmodule),
 - eine Bande im TV-relevanten Bereich (Breite mindestens 5,0 m / Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) bzw. adäquate Flächen auf alternativen Bandensystemen (LED-/Drehbande),
 - Stellung von 27 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon zwei inklusive VIP-Zugang sowie ein Parkschein für jeden Liga-Partner,
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamten Nutzung aller Klub-Logos durch Ligapartner für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Frauen-Bundesliga zu kommunizieren.
- ff) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratcentimeter auf dem linken Trikotärmel,
 - Integration der Bande bzw. der adäquaten Flächen auf alternativen Bandensystemen (Buchstabe ee), 5. Spiegelstrich) auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich,
 - Banden an beiden Enden der Längsseite im TV-relevanten Bereich (Breite 2,0 m / Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien),

- Banden mittig hinter jedem Tor (Breite mindestens 5,0 m / Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien),
- insgesamt zwei Logo-Teppiche (sogenannte Cam-Carpets) links oder rechts neben den Toren,
- Mittelkreisaufleger bei allen TV-Live-Spielen,
- Ballstele bei allen TV-Live-Spielen beim Auflaufen der Mannschaften,
- Branding „Spielertunnel“ bzw. alternative Werbemöglichkeiten beim Einlaufen der Mannschaften bei allen TV-Live-Spielen,
- Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel,
- zweimal pro Spieljahr Stellung von elf Einlauf-Kindern.
- gg) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird.
- hh) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der Frauen-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga (zum Beispiel „Offizieller Ballausstatter der Frauen-Bundesliga“) zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Rahmenterminkalender 2018/2019

Sechs Wochen liegen zwischen dem WM-Finale in Moskau am 15. Juli 2018 und dem Anpfiff der 54. Saison der Bundesliga, die am Wochenende vom 24. bis 26. August 2018 in die neue Spielzeit starten wird. Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main den Rahmenterminkalender für die Saison 2018/2019 verabschiedet. Die 2. Bundesliga beginnt am 3. August 2018, die 3. Liga bereits am Wochenende vom 27. bis 30. Juli. Alle Ligen gehen am Wochenende vom 21. bis 23. Dezember 2018 in die Winterpause.

Die Klubs der Bundesliga starten vom 18. bis 21. Januar 2019 wieder in den Spielbetrieb, die 2. Bundesliga folgt vom 29. bis 31. Januar 2019. Die 3. Liga wird am Wochenende vom 25. bis 28. Januar 2019 in die Rückrunde starten. Der 34. und letzte Bundes-



SCHIEDSRICHTER ZEITUNG

IM ABO



**6 Ausgaben –
nur 15 Euro im Jahr!**

**Hier schreiben die Fachleute –
alle Informationen
aus erster Hand!**

So einfach geht die Abo-Bestellung:
Per E-Mail: abo@awddruck.de
Per Fax: 02404/81822
Schriftlich: AWD Druck + Verlag GmbH,
Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf

liga-Spieltag ist für den 18. Mai 2019 ebenso terminiert wie der letzte Spieltag der 3. Liga. Einen Tag später, am 19. Mai 2019, findet in der 2. Bundesliga der letzte Spieltag statt.

Anschließend folgen die Relegationsspiele zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga. Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen diese zwischen dem 23. und 28. Mai 2019 stattfinden. Die genaue Terminierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der DFB-Pokal beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Hauptrunde am 17. bis 20. August 2018. Weiter geht's mit der zweiten Runde am 30. und 31. Oktober 2018, ehe am 5. und 6. Februar 2019 das Achtelfinale folgt. Die nächsten Pokal-Termine: Viertelfinale am 2. und 3. April 2019, Halbfinale am 23. und 24. April 2019. Das Pokalendspiel steigt am 25. Mai 2019 wie gewohnt im Olympiastadion Berlin.

Alle Daten des Rahmenterminkalenders für die Saison 2018/2019 sind auf der DFB-Website www.dfb.de zu finden.

Rahmenterminkalender Frauen- und Mädchenfußball 2018/2019

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 in Frankfurt/Main den Rahmenterminkalender der Frauen und Mädchen für die Saison 2018/2019 verabschiedet.

Die Allianz Frauen-Bundesliga startet demnach am 15. und 16. September 2018 in die neue Spielzeit. Die eingleisige 2. Bundesliga startet bereits am 19. August 2018 in ihre Premieren-Saison.

Der letzte Spieltag vor der Winterpause wird in der Bundesliga und 2. Bundesliga am Wochenende des 15. und 16. Dezember 2018 ausgetragen. Der Spielbetrieb in der Allianz Frauen-Bundesliga wird dann am Wochenende des 16. und 17. Februar 2019 wieder aufgenommen, die 2. Bundesliga startet eine Woche zuvor am 10. Februar 2019. Der letzte Spieltag in der Allianz Frauen-Bundesliga ist für den 12. Mai 2019 terminiert, in der 2. Bundesliga für den 19. Mai 2019. Die Aufstiegsspiele von der Regionalliga in die 2. Bundesliga sind für den 26. Mai 2019 und den 2. Juni 2019 angesetzt.

Der DFB-Pokal der Frauen beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Hauptrunde am 11. und 12. August 2018. Weiter geht's mit der zweiten Runde am 8./9. September 2018, ehe am 17./18. November 2018 das Achtelfinale folgt. Die nächsten Termine: Viertelfinale am 13. März 2019, Halbfinale am 31. März 2019. Das Finale wird am 1. Mai 2019 in Köln ausgetragen.

DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

Internationale Schiedsrichter des DFB 2018

Die FIFA hat den Meldungen des Deutschen Fußball-Bundes für die FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter 2018 vollständig zugestimmt. Neu auf der FIFA-Liste sind bei den Schiedsrichter-Assistenten Eduard B e i t i n g e r (für Holger H e n s c h e l) und bei den Beachsoccer-Schiedsrichtern Malte G e r h a r d t.

Die nachfolgenden Unparteiischen wurden vom DFB für die FIFA-Liste 2018 gemeldet:

FIFA-Schiedsrichter

Deniz A y t e k i n, Dr. Felix B r y c h, Bastian D a n k e r t, Christian D i n g e r t, Marco F r i t z, Manuel G r ä f e, Daniel S i e b e r t, Tobias S t i e l e r, Tobias W e l z, Felix Z w a y e r.

FIFA-Schiedsrichter-Assistenten

Marco A c h m ü l l e r, Eduard B e i t i n g e r, Mark B o r s c h, Rafael F o l t y n, Markus H ä c k e r, Guido K l e v e, Stefan L u p p, Mike P i c k e l, Thorsten S c h i f f n e r, Jan S e i d e l.

FIFA-Schiedsrichterinnen

Dr. Riem H u s s e i n, Angelika S ö d e r, Bibiana S t e i n h a u s, Karoline W a c k e r.

FIFA-Schiedsrichter-Assistentinnen

Ines A p p e l m a n n, Christina B i e h l, Sina D i e k m a n n, Katrin R a f a l s k i.

FIFA-Futsal-Schiedsrichter

Danijel D a r a n d i k, Swen E i c h l e r, Ingo H e e m s o t h, Jacob P a w l o w s k i.

FIFA-Beachsoccer-Schiedsrichter

Malte G e r h a r d t, Torsten G ü n t h e r.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Dienstregelung zwischen Weihnachten 2017 und dem Jahresanfang 2018

Die DFB-Zentralverwaltung im Hermann-Neuberger-Haus in der Otto-Fleck-Schneise 6 in Frankfurt/Main ist in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 1. Januar 2018 geschlossen. Am 29. Dezember 2017 wird für dringende Angelegenheiten eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Bernd Schultz wiedergewählt

Bernd Schultz ist von den Delegierten des BFV-Verbandstags in seinem Amt als Präsident des Berliner Fußball-Verbandes (BFV) bestätigt worden und steht dem größten Berliner Sportverband damit auch in den kommenden vier Jahren als Präsident vor.

„Ich freue mich sehr über das Wahlergebnis und das mir entgegengebrachte Vertrauen“, sagte Schultz. „Mein Anspruch ist es, diesem erneuten Vertrauensbeweis auch in den kommenden vier Jahren gerecht zu werden. Vor dem Berliner Amateurfußball liegen zahlreiche Herausforderungen, die ich gemeinsam mit den Vereinen, allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und meinen Präsidiumskollegen angehen werde.“

DFB-Präsident Reinhard Grindel hatte den Verbandstag in Berlin mit einem Grußwort eröffnet. „Bernd Schultz hat sich auch auf überregionaler Ebene – beim Nordostdeutschen Fußballverband und beim Deutschen Fußball-Bund – immer für die Interessen des Berliner Amateurfußballs eingesetzt“, betonte Grindel.

Bernd Schultz ist seit 1985 im BFV tätig, zunächst als Kassenprüfer und Sportrichter, zog er 1990 in den Vorstand ein. Von 1993 bis 2004 fungierte er als Schatzmeister des Berliner Fußball-Verbandes, ehe er beim Ordentlichen Verbandstag 2004 die Nachfolge von Otto Höhne als BFV-Präsident und damit seine erste Amtszeit antrat.

Schultz steht nun vor seiner fünften Amtszeit als Präsident, die unter dem Motto „Verein verbindet, Verband vereint.“ steht. In der kommenden Legislaturperiode werden die Themen Sportinfrastruktur und Digitalisierung, aber auch die Stärkung des Frauen- und Mädchenfußballs und des Ehrenamts im Mittelpunkt stehen. Als weiteres Aufgabenfeld für die kommende Wahlperiode nannte der alte und neue Präsident die Umsetzung des „Masterplans 2017 bis 2019“ und die Erweiterung der Qualifizierungsangebote um das Thema Vereinsberatung.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Ralf Köttker

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

Preis pro Exemplar

■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00

■ **Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36,
48159 Münster, www.fussballtraining.com**

■ DFB-Fachbuch-Reihe	
Verteidigen mit System	€ 38,00
Angreifen mit System	€ 44,00
Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1 (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
Kinder- und Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 2 (D- und C-Junioren)	€ 38,00
Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 3 (B- und A-Junioren)	€ 38,00
Sportpsychologie im Nachwuchsfußball (Mentale Fertigkeiten entwickeln und trainieren)	€ 19,80

■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50

■ DFB-Fachzeitschriften	
fußballtraining (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 58,80
fußballtraining junior (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 35,40

■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00

■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95